

gegen den Besitzer allein stattfinden, und dasselbe Bedenken habe er auch gegen §. 74.

Der königl. Commissar D. Schumann bezieht sich auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze, in welchen Fällen die Vindication und die possessorisches Rechtsmittel stattfinden, und bemerkt, daß der letzte Satz auch nichts weiter besage, als was schon in dem Eigenthumsrechte, welches der Staat erlangt habe, liege. Er glaube, daß auch die beiden Sätze wegbleiben könnten, da sie sich von selbst verstünden. Was den ersten Satz beträfe, so habe dadurch ausgesprochen werden wollen, daß von der Zeit an, wo die Beschlagnahme erfolgt, das Eigenthum für den Staat erworben werde.

Abg. v. Thielau bemerkt, wie er geneigt sei, zu glauben, daß die Confiscation nicht ganz entbehrt werden könne, ob sie aber auf diese Weise auszudehnen sei, scheine ihm zweifelhaft; denn einmal sei von der Verjährung gar nichts gesagt, und dann sei auch die possessio bonae fidei nicht ausgenommen, welche doch nach dem Civilrechte einer ganz andern Beurtheilung unterliege, als die possessio malae fidei. Das Recht des Staates gehe seiner Ansicht nach nur auf die Sache, welche er unmittelbar confiscire, die er bei dem Eigenthümer finde, und der erweislich malae fidei possessor sei. Ihm scheine aber zu weit zu gehen, wenn der Staat auf jede Sache, die über die Grenze gepascht wird, ohne eine Zeitbestimmung Beschlagnahme legen könne.

Abg. Sachse befürchtet, daß dadurch eine große Ungleichheit stattfinden könnte, da derjenige, welcher seine Waare im Besitz hätte, besser stehen würde, als der, dessen Waare die Behörde in Beschlag genommen. Sobald einmal die Confiscation ausgesprochen, gehe das Eigenthum an den Staat über, und er habe sodann das Recht zu vindiciren; allein

Abg. v. Thielau sieht hier keine Ungleichheit, indem der Staat noch das Mittel in Händen habe, zum Ersatz zu nöthigen.

Referent bemerkt sodann noch, daß die Deputation ebenfalls ein Bedenken gehabt, aber nach den von der Regierung gegebenen Erläuterungen wieder fallen gelassen habe. Man müsse sich den Fall denken, daß die Aufsichtsbeamten meistens allein seien, daß, wenn sie einen solchen Uebertreter ergriffen, und während sie sich fortbegeben müßten, um zur Transportirung der Sache Vorkehrung zu treffen, unterdessen der Gegenstand wieder von den Uebertretern genommen werden könnte. Der Staat sei im Augenblick der Beschlagnahme Eigenthümer, und er habe also die Vindication sowohl gegen den vorigen Eigenthümer als gegen den dritten Besitzer, sowohl gegen bonae als malae fidei possessor, und dieß ein ähnlicher Fall sei, wie bei gestohlenen Sachen.

Auf erfolgte Frage erklärt sich die Kammer für den Wegfall der 2 letzten Sätze, und da das Amendement des Abg. Sob keine Unterstützung gefunden hatte, wird der 1. Satz, und somit der ganze §., da die 2 andern Sätze weggefallen waren, angenommen.

§. 74. enthält Folgendes:

(A. Verbindlichkeit des Eigenthümers zu Erlegung des Con-

fiscationswerthes.) Der vorige Eigenthümer des confiscirten Gegenstandes ist nach Analogie dessen, was §. 72. verordnet, zu jeder Zeit verbunden, den gewürdeten oder eidlich erhaltenen Werth der Sache zu erlegen, in so fern der Staat vorziehen sollte, anstatt der Verfolgung seines Vindicationsanspruchs gegen den dritten Besitzer diesen Werth zu verlangen, oder wenn der Staat vom dritten Besitzer wegen des gegen letzteren formirten Vindicationsanspruchs seine Befriedigung nicht erhalten konnte.

Vice-Präsident stellt die Frage, ob in diesem §. der Sinn liegen soll, daß, wenn die Sache durch Confiscation in den Besitz des Fiscus gekommen sei, dieser die Wahl haben solle, entweder an die 3. Person zu gehen, um zu vindiciren, oder an den Eigenthümer zurückgeben könne, um sich von demselben bezahlen zu lassen, letzteres finde er zu hart.

Der königl. Commissar Wehner antwortet, daß sich das Bedenken wohl erledigen werde, indem sich voraussetzen lasse, daß der Fall, wenn der vorige Eigenthümer wieder in den Besitz der Waare gekommen ist, gemeint sei.

Abg. v. Thielau ist auch der Ansicht, daß das Wort: „der vorige Eigenthümer“ nicht stehen bleiben könne und auch er müsse gestehen, daß ihm die Fassung des §. zu dunkel erscheine. Man könnte ja auch sagen, daß der Pascher, der die Waare gekauft hat, damit ergriffen wird und soll nun der vorige Eigenthümer, der die Waaren verkauft hat, und nicht weiß, daß sie gepascht werden sollen, eintreten?

Königl. Commissar Wehner bemerkt hierauf, daß die Sache nicht so gemeint sei, unter dem vorigen Eigenthümer verstehe man denjenigen, welcher die schon confiscirte Waare veräußert habe.

Abg. v. Thielau stimmt dem zwar bei, hält aber doch die Fassung für dunkel und meint, man könnte sagen: „der durch die Confiscation des Eigenthums in Verlust gekommene Eigenthümer.“

Abg. Roux hält dafür, daß im §. 74. nichts anderes bestimmt sei, als schon im §. 72. vorgekommen und glaubt, daß der §. 74. weggelassen werden könne.

Der königl. Commissar Wehner macht aber darauf aufmerksam, daß in diesem §. noch der Punct aufgenommen sei, daß dem Staate frei stehen solle, entweder die Sache selbst, oder den Werth zu verlangen.

Referent glaubt, daß §. 74. eine Veränderung erleiden müsse, da er sich auf §. 73. beziehe, und bei diesem die 2 letzten Fälle weggelassen seien. Würde hier bloß der Satz ausgesprochen, daß dem Staate die Wahl frei stehe, ob er das Eigenthum oder den Werth desselben in Anspruch nehmen wolle, so glaube er, sei dem §. 74. Genüge geschehen und man würde sich dann auf §. 71. und 72. beziehen.

Damit ist Vicepräsident einverstanden, und nachdem sich noch

Abg. v. Mayer für den Wegfall des ganzen §., die Abgg. v. Thielau und Sachse für dessen Beibehaltung ausgesprochen hatten, erklärt sich die Kammer endlich für den Vorschlag des Staatsministers v. Beschau, welcher sich bereit erklärt, mit dem Referenten eine neue Fassung vorzuschlagen.